



Ordnung zum Umgang mit Öffentlichkeitsarbeit und Merchandising im Universitätssportverein Jena e.V.

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

1. Die Ordnung beinhaltet Regelungen für öffentliche Auftritte im Namen des oder als Mitglied des USV Jena.
2. Die Ordnung beinhaltet Regelungen insbesondere zu folgenden Bereichen:
 - Social-Media-Auftritte (Facebook, Twitter, Instagram etc.)
 - Webseiten
 - Printmedien (Zeitschriften, Flyer, Plakate etc.)
 - Merchandising-Artikel (Kleidung, Taschen, sportartspezifische Artikel etc.)

§ 2 Rechtliche Voraussetzungen

Den Rahmen der vorliegenden Ordnung bilden gesetzliche und satzungsmäßige Voraussetzungen, aus denen sich Rechte und Pflichten ableiten.

1. Artikel 5 Grundgesetz

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 GG hat verfassungsrechtliche Grenzen. Bei veröffentlichten Beiträgen darf es sich nicht um falsche Tatsachenäußerungen handeln. Es dürfen ebenso die Rechte Dritter nicht verletzt werden. Grundlage der Auftritte und Meinungsäußerungen im Namen oder als Mitglied des USV Jena in der Öffentlichkeit, wie in den Bereichen Social Media, Webseiten, Foren oder weiteren Plattformen, soll ein sachlicher, themenorientierter und respektvoller Umgang sein. Grundlage hierfür stellt § 4 Abs. 5 der Satzung des USV Jena dar.

2. § 12 BGB - Namensrecht

Die Verwendung des Vereinsnamens bedarf nach § 12 BGB der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB. Der Schutz des Namens umfasst ebenso das Logo des USV Jena.

3. § 4 und § 5 Markengesetz - Markenschutz

Das Logo des USV Jena ist Unternehmenskennzeichen sowie eingetragene Marke und besitzt somit gem. § 4 und § 5 MarkenG rechtmäßigen Markenschutz. Die Verwendung im geschäftlichen Verkehr bedarf der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB.

4. § 5 Telemediengesetz - Impressumspflicht

Für Druckerzeugnisse und Online-Auftritte besteht eine Impressumspflicht gem. § 5 TMG.



5. § 19a Urhebergesetz

Inhalte, wie Texte, Bild-, Video- und Tonaufnahmen können gem. § 19a UrhG unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte Dritter veröffentlicht werden, sofern der USV Jena Inhaber der Verwendungsrechte ist oder ihm vor Veröffentlichung die Zustimmung des jeweiligen Urhebers vorliegt.

6. Satzung des USV Jena

Die Satzung bildet die Grundlage für die Mitgliedschaft im USV Jena. Besondere Beachtung im Kontext dieser Ordnung finden die § 4 Abs. 5 (Rechte und Pflichten) sowie § 6 Abs. 5 (Vertretungsberechtigung).

§ 3 Rahmenbedingungen für Social-Media-Auftritte

1. Jede Abteilung kann zur eigenen Darstellung oder zur Darstellung einzelner Gruppen, Mannschaften oder Sportler aus der Abteilung einen oder mehrere Auftritte auf Social-Media-Plattformen erstellen, sofern der Geschäftsführende Vorstand oder eine von diesem bevollmächtigte Person dies genehmigt. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insofern die nachfolgenden Regelungen des § 3 nicht eingehalten werden.
2. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder eine von diesem bevollmächtigte Person erhält Administratorenrechte für den jeweiligen Social-Media-Auftritt.
3. Verfügt eine Abteilung des USV Jena über einen oder mehrere Auftritte auf einer Social-Media-Plattform, so besitzen der Abteilungsleiter oder eine von der Abteilung bevollmächtigte Person Administratorenrechte für alle Auftritte.
4. Für Social-Media-Auftritte besteht Impressumspflicht. Der Inhaber des Impressums ist stets der USV Jena, der das Impressum zur Verfügung stellt.
5. Jede Abteilung muss für all ihre Social-Media-Auftritte eine Person inkl. ladungsfähiger Adresse benennen, die im Sinne des Presserechts verantwortlich für diese Auftritte ist. Die ladungsfähige Adresse wird im Verein hinterlegt. Der Name der verantwortlichen Person wird im Impressum ohne Angabe der Adresse genannt.
6. Bei Social-Media-Auftritten der Abteilungen des USV Jena sind die Bestandteile "USV" und "Jena" im Namen des jeweiligen Auftritts verpflichtend.
7. Auf den Social-Media-Auftritten muss die Einbindung des Corporate Design des Universitätssportvereins Jena erfolgen. Die Einbindung muss beim Aufrufen des Auftritts unmittelbar sichtbar sein.



§ 4 Rahmenbedingungen Webseiten

1. Den Abteilungen des USV Jena stehen eigenen Unterseiten (Abteilungsseiten) auf der offiziellen Webseite des Vereins zur Verfügung.
2. Im Header der Abteilungsseiten kann die Wort-Bild-Marke der Abteilung eingefügt werden. Weitere Individualisierungen des Headers sind möglich. In diesem Fall bedarf die Verwendung des Header die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands oder einer von diesem bevollmächtigten Person.
3. URL's, die auf die Webseite des USV Jena weiterleiten (zeigen) sollen, bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands oder einer von diesem bevollmächtigten Person.
4. Webseiten außerhalb der Webseite www.usvjena.de zur Darstellung der Abteilung, einzelner Gruppen, Mannschaften oder Sportler aus der Abteilung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und nur mit gesonderter Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands oder einer von diesem bevollmächtigten Person gestattet. Zur Genehmigung können weiterführende Bedingungen festgelegt werden.

§ 5 Rahmenbedingungen Printmedien

1. Abteilungen haben die Möglichkeit, sich über eigene Printmedien (Zeitschriften, Flyer, Plakate etc.) in der Öffentlichkeit zu präsentieren.
2. Alle Printmedien bedürfen vor der Veröffentlichung einer Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand oder einer von diesem bevollmächtigten Person.
3. Auf allen Printmedien, die im Zusammenhang mit Angeboten des USV Jena stehen (Trainings- und Wettkampfbetrieb, Veranstaltungen etc.), ist das Corporate Design umzusetzen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich und bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand oder einer von diesem bevollmächtigten Person.

§ 6 Rahmenbedingungen Merchandising-Artikel

1. Abteilungen haben die Möglichkeit, eigene Produkte (Kleidung, Taschen, sportartspezifische Artikel etc.) zu entwerfen.
2. Die Gestaltung der Artikel ist mit dem geschäftsführenden Vorstand oder einer von diesem bevollmächtigten Person abzustimmen und bedarf deren Genehmigung.
3. Sind Artikel für den Verkauf bestimmt, so ist dies mit dem geschäftsführenden Vorstand oder einer von diesem bevollmächtigten Person gesondert abzustimmen und bedarf deren Genehmigung.

Die Ordnung wurde vom Vorstand des USV Jena am 14.03.2018 beschlossen.